

Stadt Dessau-Roßlau

11.03.2022

Anzeige des Spendenangebotes durch Städtisches Klinikum Dessau

An den Oberbürgermeister

über: den Beigeordneten für Gesundheit, Soziales & Bildung

Nach der Verwaltungsanordnung Nr. 58 der Stadt Dessau-Roßlau über die Entgegennahme und Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Gemäß der o. g. Verwaltungsanordnung zeigen wir hiermit an, dass die nachfolgend beschriebene Spende, Schenkung und ähnliche Zuwendung (Sponsoring) angeboten wurde.

1. Spendenangebot vom: 11.03.2022
(Kopie ist beigefügt);
Angebotseingang am: 11.03.2022
2. Die Spende wurde ohne mit Initiativauftrag des Oberbürgermeisters für die Einwerbung angeboten. (zutreffendes bitte ankreuzen)
3. Der Initiativauftrag des Oberbürgermeisters vom
Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.
Richtet sich an Frau / Herrn Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
(Vor- und Zuname)
4. Geber/in (Name, Anschrift): **Therakos (UK) Ltd., Lotus Park, 3 The Causeway, Staines TW18 3AG, Vereinigtes Königreich**
5. **Geldleistung** Sachleistung Sonstiges
6. Betrag /Wert der Geld- und Sachleistung: **500,00 EUR Geldleistung**
in Euro
(Zuwendungsunterlagen wie z. B. Zusagen, Wertgutachten, Rechnungsbelege sind in Kopie beigefügt. Der Zuwendungswert wird ggf. durch eigene Begutachtung im begünstigten Bereich bestätigt.)
7. Beschreibung, Art und Umfang der angebotenen Leistung:
Geldspende per Überweisung
8. Begünstigte/r / Verwendungszweck:
Städtisches Klinikum Dessau wissenschaftliche Veranstaltung anlässlich 85 Jahre Dessauer Dermatologie
9. Erbringt die Stadt für den Erhalt der Spende, Schenkung oder für aktives oder passives Sponsoring eine Gegenleistung?
(ausgenommen ist hier die Erstellung der Spendenquittung)

ja

nein

Wenn ja, welche Gegenleistung wird erbracht?
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

10. Sind geschäftliche /dienstliche Beziehungen zur / zum Geber/in bekannt?

ja nein

Wenn ja, welcher Art? (ggf. Anlage)
Zusammenarbeit im Bereich der Immuntherapie

11. Stehen die vorgenannten Beziehungen einer Annahme entgegen?

ja nein

12. Mit der Annahme sind Folgeaufwendungen und /oder Folgeinvestitionen für

nicht verbunden

konsumtiv verbunden

a) Personalaufwand

einmalig Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
in Euro
mehrfährig Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
(bis) Euro
dauerhaft Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
In Euro

b) Sachaufwand

einmalig Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
in Euro
mehrfährig Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
(bis) Euro
dauerhaft Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
in Euro

investiv verbunden

c) Bezeichnung /Beschreibung: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Hinweise zu möglichen Folgekosten:

- a) Entstehen Folgekosten, sind dies vor Annahme der Spende – bei Bedarf mit anderen betroffenen Verwaltungsbereichen – hinsichtlich der Höhe und der Möglichkeit der Finanzierung abzustimmen. Der ggf. die Folgekosten tragende andere Bereich muss der Folgekostenübernahme schriftlich zugestimmt haben. Eine Zuwendungsannahme kann nur dann erfolgen, wenn die Folgekostenfrage hinsichtlich der Finanzierung eindeutig und einvernehmlich geklärt ist. Ist eine Einigung mehrerer Bereiche über die Frage der Folgekostenfinanzierung nicht erfolgreich, so ist eine Entscheidung durch den Oberbürgermeister herbeizuführen. Sofern später Folgekosten auftreten, obwohl der die Zuwendung annehmende

Bereich dies zuvor ausdrücklich ausgeschlossen hat, hat dieser Bereich die Folgekosten zu finanzieren.

- b) Werden im Rahmen einer Zuwendungsannahme bauliche Maßnahmen an oder in städtischen Gebäuden und / oder anderen baulichen Anlagen sowie ggf. Neubauten erforderlich, ist zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht vor Annahme der Zuwendung und Durchführung der Maßnahme eine Zustimmung des zuständigen Bereichs des Fachbereiches Planung und Bauen (Amt 61) hinsichtlich der Ausführung einzuholen. Nach erfolgter Ausführung der Maßnahme ist diese durch den zuständigen Bereich fachtechnisch abzunehmen. Der Bereich hat die Kostenübernahme schriftlich zugestimmt. (einschließlich Abschreibungen)

Die Entgegennahme des Angebotes der Spende, Schenkung oder ähnlichen Zuwendung obliegt dem Oberbürgermeister bei einem Wert bis zu 1.000,00 EURO, dem Haupt- und Personalausschuss bei einem Wert bis zu 50.000,00 EURO, darüber hinaus dem Stadtrat.

Aufgrund des Wertes ist für die Annahme der Spende:

der Oberbürgermeister oder

der Haupt- und Personalausschuss

der Stadtrat Dessau-Roßlau zuständig:

Annahmeverfügung

Der Oberbürgermeister ist aufgrund des Wertes zuständig für die Annahme der Spende, Schenkung oder ähnlichen Zuwendung. Das Angebot wird entgegen genommen und die Spende wird angenommen.

Dessau-Roßlau, 03.05.2022

Oberbürgermeister

| | |
|----------|--|
| Kopie | a) Informationen an Dezernat II wegen Aufnahme in die „Spendenliste“ und ggf. Ausstellung einer Spendenbescheinigung sowie zur Berichterstattung an Kommunalaufsicht |
| Original | b) Fachamt zur weiteren Veranlassung |